



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, 30.07.2018

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Abteilung 1

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
um-uvwg-aenderung2018

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der geplanten Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes für Baden-Württemberg und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie der EU (vom 16.04.2014), die verspätet in Bundesrecht (UVPG 20.07.2017) umgesetzt wurde und nun auch in Landesrecht Eingang finden muss.

Grundsätzliches

Es wäre hilfreich, wenn bei allen Paragraphen der zugehörige Paragraph im Bundesgesetz in Klammern genannt würde (siehe etwa das Wassergesetz BW). Dies erleichtert die Orientierung zwischen Bundes- und Landesgesetzen für alle Nicht-Juristen unter den Bürgerinnen und Bürgern einschließlich Natur- und Umweltschützerinnen und -schützern.

Zu § 14 Zentrales Internetportal des Landes

Den Inhalt des Abs. 5 halten wir für überaus wichtig. Demnach wird der Vorhabenträger verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten oder Rechte am geistigen Eigentum in seinen Unterlagen zu kennzeichnen **und** eine aussagekräftige Darstellung ohne Preisgabe dieser Geheimnisse einzureichen.

Aus LNV-Sicht sollten in Satz 2 die Worte „sie von den“ gestrichen werden, damit auch Umweltverbänden die Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglicht wird, von denen sie meist nicht selbst betroffen sind. Außerdem sollte die Vorschrift grundsätzlich auch für Antragsunterlagen nicht UVP-pflichtiger Vorhaben gelten. Denn aus Erfahrung kann der LNV mitteilen, dass Anfragen nach Umweltinformationen insbesondere bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren gerne mit dem Verweis auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten verweigert werden, sei es von den Behörden oder den Antragstellern selbst. Ein Widerspruchs- und Klageverfahren zieht sich über Jahre hin, so dass der Anspruch auf Umweltinformationen auf diese Weise umgangen wird.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum UVP-Vorprüfungen oder andere Naturschutz- oder Umweltgutachten nur deshalb unter Verschluss bleiben können, weil die Behörde zur Entscheidung kommt, dass ein Verfahren ohne UVP und damit ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann. Wir halten eine entsprechende Ergänzung des Landesverwaltungsgesetzes nicht nur für wünschenswert, sondern für notwendig.

Zu § 32 „Rechtsschutz“ innerhalb Abschnitt 3 „Verbreitung von Umweltinformationen“

In § 32 Abs. 2 bitten wir, folgenden Satz 2 anzufügen:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entscheidung, dem Antrag auf Umweltinformationen stattzugeben, haben keine aufschiebende Wirkung.“

Begründung: Die Monatsfristen des § 24 Abs. 3 UVwG für den Informationszugang laufen leer, wenn ein Betroffener Widerspruch erhebt, nachdem die Umweltinformationen nicht einfach zugänglich gemacht werden, sondern wie üblich zunächst durch Verwaltungsakt darüber entschieden wird. Der Zeitverlust durch die aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) widerspricht dem in § 24 Abs. 3 UVwG manifestierten öffentlichen Interesse an einem schnellen Informationszugang, unabhängig von der Dringlichkeit für den jeweiligen Antragsteller, bei dem grundsätzlich die Verfolgung von Umweltinteressen angenommen wird. Dem zugestandenem Rechtsschutz des Betroffenen wird durch die Möglichkeiten des § 80a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 VwGO genügt; diesbezügliche Anstrengungen sind auch eher angebracht als die Anfechtung der Stattgabe, häufig ohne oder mit haltloser Begründung.

Zur Anlage 1: Liste UVP-pflichtiger Vorhaben

Auch in Anlage 1 wäre es für Bürger hilfreich, wenn ergänzend zur Nummerierung der UVP-pflichtigen Vorhaben im Landesgesetz der Bezug zur Nummerierung der Anlage 1 des UVPG hergestellt würde, z.B. bei „1. *Verkehrsvorhaben* (zu Nr. 14 UVPG-Anlage 1)“.

Die Nennung der UVP-Pflicht für intensive Fischzucht bitten wir, aus dem Bundesgesetz zu übernehmen, denn das Bundesgesetz legt in 13.2.1.1 , 13.2.1.2 und 13.2.1.3 die UVP-Pflicht hierfür nur unter der Bedingung fest „*wenn dies durch Landesrecht vorgeschrieben ist*“.

Wir bitten um folgende Ergänzungen:

bei 1.1 „Bau oder Änderung (Vertiefung, Verbreiterung, Verlegung, Verspund der Ufer) einer Landeswasserstraße“

bei 1.3 „Drei- oder mehrstreifige Landes- oder Kreisstraße oder Gemeindestraße...“ (statt erst ab vier Streifen)

bei 1.4 1 „5 km und mehr“ (statt erst ab 10 km)

als 1.6.3 neu: Bau eines ... öffentlichen Feld- oder Waldweges unabhängig von der Länge, wenn er mit Asphaltdecke versehen wird oder eine Fahrbahnbreite über 3,0 m erhält.

Begründung: Das Land hat ein ausreichend dichtes Straßen- sowie Feld- und Waldwegenetz. Jeder weitere Neubau, aber auch jeder Ausbau trägt zur weiteren Zerschneidung der Landschaft und damit von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und von Erholungsräumen des Menschen bei und muss vermieden werden. Breite oder gar asphaltierte Feld- und Waldwege führen außerdem dazu, dass Geschwindigkeiten wie auf öffentlichen Gemeinde-, Kreis- und Landstraßen gefahren werden, mit allen negativen Folgen, denn die StVO sieht keine Geschwindigkeitsbegrenzung für Feld- und Waldwege vor. Daher sollte nicht nur der Bau von Feldwegen b einer bestimmten Länge UVP-pflichtig sein, sondern auch solche, die asphaltiert oder breiter als 3.0 m gebaut werden sollen.

Zu 3: „Bau oder Erweiterung einer Messe“ (statt nur der Landesmesse)

Zur Anlage 2: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

In Anlage 2 fehlt aus LNV-Sicht unter Nr. 2.3

- die Aufführung von Gewässerrandstreifen (nach § 38 WHG oder § 29 WG BW; als Schutzstreifen für den Hochwasserschutz, den Oberflächenwasserschutz, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als wichtige Biotopverbundelemente).
- die Nennung der großräumigen unzerschnittenen Gebiete (nach § 20 NatSchG BW)

Beide Vorschläge weichen nicht von der 1:1-Umsetzung ab, da in 2.3 nur eine *beispielhafte* Aufführung von zu untersuchenden Belastungen der Schutzgüter aufgeführt wird. Wir bitten daher um Aufnahme in das Landesgesetz.

Bei 2.3.9 bitten wir, die Gebiete, in denen europäische Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, mit den wichtigsten Beispielen für Baden-Württemberg in Klammern

aufzuführen: z.B. Gebiete mit Luftreinhalteplänen, Gebiete mit Lärmaktionsplänen, Nitratsanierungsgebiete usw..

Zur Anlage 3: Pläne und Programme, für die eine Verpflichtung zur Strategischen Umweltprüfung besteht

Wir bitten um Ergänzung folgenden Plans, der aus LNV-Sicht dringend SUP-pflichtig sein sollten, auch wenn er in keinem Gesetz verankert ist:

- *Generalverkehrsplan, insbesondere die Liste aus- bzw. neuzubauender Landesstraßen*

Begründung: Gesetzlich verankerte Pläne bedürfen automatisch einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), nicht gesetzlich verankerte Pläne dagegen nicht. Dies hat zur Folge, dass Nahverkehrspläne SUP-pflichtig sind, während andere Pläne mit wesentlich schädlicheren Auswirkungen auf die Umwelt von dieser SUP-pflicht befreit sind. Zu nennen ist hier insbesondere der Generalverkehrsplan für das Land mit seiner Liste neu- oder auszubauender Landesstraßen.

Zu Artikel 2 Änderung des Landesplanungsgesetzes

In § 18 Abs. 3 Satz 2 bitten wir um Ergänzung der Null-Variante, so dass der Satz heißt:

„Die raumordnerische Beurteilung soll auch die Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standorts- und Trassenalternativen inklusive der Null-Variante einschließen.“

In § 19 Abs. 5 begrüßen wir die verlängerte Frist zur Stellungnahme für die Bevölkerung zu Raumordnungsverfahren. Statt jedoch die Auslegungsfrist bei vier Wochen zu belassen und die Frist zur Stellungnahme von zwei auf vier Wochen nach der Offenlage zu verlängern, wäre die Verlängerung der Offenlage auf sechs Wochen (plus zwei Wochen nach Offenlage) hilfreicher.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerhard Bronner
Vorsitzender